

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

**Richtlinie 2007/46/EG und VO (EG) Nr. 595/2009;**

- **Anwendung der VO (EU) Nr. 195/2013 im Hinblick auf die Angabe der Verbrauchswerte schwerer Nutzfahrzeuge im Anhang VIII der Richtlinie 2007/46/EG für Fahrzeuge ohne Öko-Innovationen**

### Frage- oder Problemstellung:

Nach der Richtlinie 2007/46/EG werden u. a. Fahrzeuge der Klasse N genehmigt. Als Anlage zum Genehmigungsbogen sind gemäß Anhang VIII dieser Richtlinie die Prüfergebnisse für Geräusche, Emissionen und Kraftstoffverbrauch anzugeben. Die entsprechenden Werte werden aus den jeweiligen Systemgenehmigungen herangezogen.

Ab dem 01.07.2013 ist für neue Fahrzeugtypen der Verordnungsstand (EU) Nr. 195/2013 zur Richtlinie 2007/46/EG verpflichtend anzuwenden. Diese Verordnung ändert u. a. den Anhang VIII.

Anhang IV der Richtlinie 2007/46/EG nennt die für eine EG-Fahrzeugtypgenehmigung zu erfüllenden Einzelrechtsakte. Für neue Typen von schweren Nutzfahrzeugen ist für die Emissionen und den Kraftstoffverbrauch die VO (EG) Nr. 595/2009 anzuwenden. In der VO (EG) Nr. 595/2009 werden der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub> - Emissionsmenge in der Einheit g/kWh angegeben - in den Prüfergebnissen gemäß neuem Anhang VIII der Richtlinie 2007/46/EG jedoch in l/100 km, bzw. g/km.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie sind die Prüfergebnisse darzustellen und welche Einheit ist für die Angabe des Kraftstoffverbrauches und der CO<sub>2</sub> - Emissionsmenge bei schweren Nutzfahrzeugen in den Prüfergebnissen nach Anhang VIII der Richtlinie 2007/46/EG heranzuziehen?
2. Müssen vorhandene Fahrzeugtypgenehmigungen um den neuen Anhang VIII der Richtlinie 2007/46/EG erweitert werden, wenn die Fahrzeuge keine Öko-Innovationen aufweisen?

### Ergebnisse:

1. Die vorgegebene Nomenklatur der Prüfergebnisse aus der VO (EU) Nr. 195/2013 ist vollständig zu übernehmen. Die Angabe der Werte für den Kraftstoffverbrauch und der CO<sub>2</sub> - Emissionsmenge ist in jedem Fall obligatorisch für alle Fahrzeugklassen.

Die VO (EG) Nr. 595/2009 erlaubt eine Umrechnung in l/100 km nur für Fahrzeuge mit einer Bezugsmasse < 2610kg. Durch den Anhang XVI der VO (EU) Nr. 582/2011 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 595/2009 werden die Anhänge I und III der Richtlinie 2007/46/EG geändert und die Angabe g/kWh in diese Anhänge übernommen. Somit sollten diese auch in den Prüfergebnissen in Anhang VIII in gleicher Weise verwendet werden. Messergebnisse in den Einzelrechtsakten, die keine kongruente Einheit zu den Angaben im Anhang VIII vorgegeben haben, müssen auch nur gemäß der jeweiligen Vorgabe wiedergegeben werden. Die Angabe des

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Kraftstoffverbrauchs und der CO<sub>2</sub> - Emissionsmenge aus den Prüfzyklen (WHSC & WHTC) bei schweren Nutzfahrzeugen in g/kWh ist somit zulässig.

2. Sofern der Fahrzeugtyp keine Öko-Innovationen aufweist, müssen bestehende Fahrzeugtypgenehmigungen nicht hinsichtlich des neuen Anhangs VIII erweitert werden, sie können jedoch auch ohne die Einhaltung der sonstigen Bestimmungen der VO (EU) Nr. 195/2013 dahingehend nachgetragen werden. Dies gilt für alle Fahrzeugklassen.

Flensburg, 14.08.2013  
400-331/002-2007/46/EG  
Jan-H. Pohl